

## LIEBE LESERSCHAFT

**Die Zukunft beginnt bekanntlich nicht erst morgen. Verschiedene Weichen sind frühzeitig zu stellen.**

**Mit dem Blick auf die Zukunft stellen wir Ihnen im vorliegenden Mitteilungsblatt kurz unsere derzeitigen Lehrtöchter vor. Die rechtliche Rubrik widmen wir diesmal dem Thema der Grenzabstände von Pflanzen.**

**Bei der Lektüre wünschen wir Ihnen viel Kurzweil.**

DR. IUR. PETER VOSER  
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER  
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK  
RECHTSANWALT, NOTAR,  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER  
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF  
RECHTSANWALT,  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER  
RECHTSANWÄLTIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN  
RECHTSANWALT

KONSULENT:  
PD DR. IUR. THOMAS PFISTERER  
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19  
TAGBLATT-HOCHHAUS  
CH-5401 BADEN  
TELEFON 056/203 10 20  
TELEFAX 056/222 29 58  
E-MAIL info@vkf-law.ch

## Unsere Lehrtöchter

Bekanntlich sind Meister noch nie vom Himmel gefallen, auch Sekretärinnen nicht. Im Wissen darum, dass qualifizierte Sekretariatsmitarbeiter/-innen auch künftig gesucht sein werden, ist eines unserer wichtigen Anliegen, rechtzeitig und regelmässig Nachwuchs auszubilden.

Derzeit beschäftigen wir drei Lehrtöchter, welche wir Ihnen gerne kurz vorstellen:

**Michèle Beyeler**

Baden-Rütihof,  
im 3. Lehrjahr  
Hobbys: Kinobesuche, Lesen, Tanzen, Skifahren

**Silvana Reisinger**

Neuenhof, im 2. Lehrjahr  
und zugleich an der Berufsmittelschule  
Hobbys: Kinobesuche, Sport, Musik hören,  
Lesen, Kolleginnen und Kollegen treffen

**Karin Hellmüller**

Niederrohrdorf,  
im 1. Lehrjahr  
Hobbys: Musik hören, Kolleginnen und  
Kollegen treffen, Lesen

Mit grosser Freude verfolgen wir, wie sich aus unseren «Youngsters» echte «Profis» entwickeln.

## PFLANZABSTÄNDE

Ein Grundstück mit Umschwung sein Eigen zu nennen, ist auch heute noch für viele ein erstrebenswertes Ziel. Leider kann diese Freude auch durch diverse Ursachen beeinträchtigt werden. Ein nicht selten anzutreffender Konflikt-punkt sind dabei Pflanzen im eigenen oder in Nachbars Garten.

Weder Bäume noch Sträucher dürfen nach Belieben so nahe wie möglich an die Grenze gesetzt und in unbestimmte Höhe wachsen gelassen werden. Die einzuhaltenden Grenzabstände und Höhen sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) geregelt. Zudem gilt es, die Rechtsprechung vorab des Bundesgerichtes zu beachten. Aus der untenstehenden Tabelle können Sie entnehmen, was die §§ 88 und 89 EGZGB für Regelungen vorsehen.

Sind Grenzabstände in Verbindung mit den Höhenvorschriften nicht eingehalten, kann der Nachbar grundsätzlich das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben verlangen. Die Pflanzungen sind in der Folge auf die maximale Höhe zurück zu

schneiden. Lässt sich dies bei der zur Diskussion stehenden Pflanze nicht sinnvoll tätigen, muss allenfalls eine Beseitigung in Betracht gezogen werden.

Wer allfällige unliebsame Auseinandersetzungen mit den Nachbarn oder unerfreuliche Rückschneideaktionen vermeiden will, ist gut beraten, die Grenzabstände bereits beim Setzen der Pflanzen zu beachten. Daneben ist es möglich, mit dem Nachbarn eine Vereinbarung betreffend der Grenzabstände einzelner oder mehrerer Pflanzen zu treffen. Diese Absprachen können durch die Begründung einer Grunddienstbarkeit mit Eintragung im Grundbuch auch für allfällige Rechtsnachfolger verbindlich ausgestaltet werden.

*Als das Fahrrad nach dem Sturz von der Brücke untergegangen war, zeugten aufsteigende Blasen davon, dass die Reifen schadhafte waren.*

	Höhe	Grenzabstand
Lebende Hecken	bis 1,80 m	mind. 1 m von der Grenze
Zwerg-, Zierbäume, Sträucher	bis 3,0 m	mind. 1 m von der Grenze
Zwerg-, Zierbäume, Sträucher	über 3,0 m	mind. 3 m von der Grenze
Obstbäume		mind. 3 m von der Grenze
Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, Nuss- und Kastanienbäume		mind. 6 m von der Grenze

Für die Messweise massgebend ist jeweils die Mitte des Stammes einer Pflanze.